

UNFALL - Infektionsklausel - UN1058.16

In Ergänzung des Artikel 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gilt als Unfall auch eine in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektion, bei der aus der Krankengeschichte, dem Befund oder aus der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut in den Körper gelangt sind. Dabei muss aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein oder die infektiösen Massen plötzlich in Auge, Mund oder Nase eingedrungen sein. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

Aids ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt in der Single & Kind, der Familien- und Partner-Unfallversicherung sowie in der Kollektivunfallversicherung für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis der Versicherungssumme der mitversicherten Person zur Versicherungssumme der hauptversicherten Person, sofern bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.